

auch eine kleine Geschichte dazu erzählen müssen, an so manches Gespräch zu DDR-Zeiten, wenn DDR-Bürger zusammenstanden und sich über die eine oder andere juristische Ungeheuerlichkeit in der DDR ärgerten, dann tauchte immer wieder einmal der Satz auf: „Na das ist ja kein Rechtsstaat, will er ja auch nicht sein, er legt ja Wert darauf, ein linker Staat zu sein.“ Das wollte ich vorhin aber nicht sagen, aber Du hast mich jetzt dazu provoziert. Ich habe den Eindruck, das habe ich vorhin nicht gesagt, nein ich habe drei andere Geschichten erzählt.

Sv. Ilko-Sascha Kowalczuk: Lieber Rainer, ich glaube, ich wurde kräftig mißverstanden. Ich habe die DDR nicht als Rechtsstaat bezeichnet. Ich habe nur gesagt, daß sie selber Ende der achtziger Jahre den Anspruch hatte, ein sozialistischer Rechtsstaat zu sein. Also davon bin ich nun wirklich sehr weit entfernt, das zu behaupten und eigentlich wissen das auch alle hier im Raum.

[Zwischenruf **Sv. Dr. h.c. Karl Wilhelm Fricke:** In der Präambel zum Strafgesetzbuch der DDR von 1968 heißt es: „Die Deutschen Demokratischen Republik ist der wahre deutsche Rechtsstaat“.]

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Ich möchte all denen, die heute zu uns gekommen sind, danken. Die meisten sind nicht mehr hier, aber ich gehe davon aus, daß auch diejenigen, die nicht mehr hier sind, weil sie abreisen mußten, das Protokoll der heutigen Sitzung noch einmal lesen werden, spätestens dann, wenn es in gedruckter Form vorliegt, oder sie gefragt werden, ob sie mit den Formulierungen einverstanden sind, so daß also an die Stelle auch noch einmal der Dank des Vorsitzenden gehört. Für uns alle an diejenigen, die uns hier heute weitergeholfen haben. Ich erinnere mich noch an eine vergleichbare Anhörung der ersten Enquete-Kommission zu einem ähnlichen Thema. So weit ich mich erinnern kann, ist das heute sehr viel spannender, sehr viel wirklichkeitsnäher gewesen, das hat mich ausgesprochen gefesselt. Ich merke an dem Nicken, daß es offensichtlich nicht nur mir so gegangen ist, sondern ähnliche Empfindungen andere in der Enquete-Kommission, aber auch unter den Zuhörern haben. Ich möchte auch denen danken, das ist ja gar nicht selbstverständlich, die am Abend eines Tages sich hier hinsetzen und scheinbar nichts anderes machen als zuzuhören. Sie haben dadurch großes Interesse gezeigt. Dafür möchte ich Ihnen danken. Sollte der eine oder andere von Ihnen ein Multiplikator sein, dann erzählen Sie bitte das, was Sie hier heute gehört haben, weiter.

Jetzt nicht mehr kreativ, sondern wie erwartet, möchte ich die Sitzung schließen und allen eine gute Nacht und einen guten Weg ins Bett wünschen. Herzlichen Dank.

Ende der Sitzung: 22.45 Uhr

Anlage: Thesenpapier Prof. Dr. Eckart Klein

1. Die schwierige Aufgabe einer juristischen Bewältigung der Folgen der SED-Diktatur mußte nahezu vollständig ohne – für diesen Zweck geschaffene – verfassungsrechtliche Sondernormen geleistet werden. Zurückzu-

greifen war daher auf das normale Instrumentarium des demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

2. Der vom Grundgesetz konstituierte Rechtsstaat hat sich im wesentlichen als geeignete Basis erwiesen, um die Folgen der SED-Diktatur juristisch aufzuarbeiten. Zu Unrecht wird die Leistungsfähigkeit des Rechtsstaates in dieser Hinsicht von vielen unterschätzt.
3. Dem Rechtsstaat kommt bei der ihm auferlegten Aufgabe, für die staatlichen Bewältigungsmaßnahmen Maßstäbe bereitzustellen und Grenzen zu ziehen, zugute, daß die Bestimmung von Recht und Unrecht nicht mehr ausschließlich und abschließend in der Kompetenz des einzelnen Staates liegt. Wesentliche Hilfestellung leisten die von der internationalen Gemeinschaft entwickelten Regeln.
4. Revolutionäre Gerechtigkeitserwartungen kann der Rechtsstaat sicher nicht erfüllen. Wohl aber kann er auf relativ gefestigtem Boden Unrecht als solches qualifizieren und daraus angemessene bereichsspezifische Konsequenzen ziehen.
5. Das Beispiel „Öffentlicher Dienst“ zeigt, daß das verfassungsrechtliche Instrumentarium (insbesondere die Grundrechte: Art. 12 [Berufsfreiheit], Art. 5 Abs. 3 [Wissenschaftsfreiheit], Art. 33 Abs. 2 [Öffentlicher Dienst] GG und die dazugehörigen vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kontrollierten Eingriffsmöglichkeiten) ausreichend ist, um generell die notwendige Balance zwischen Sicherung des Vertrauens in die Ausübung hoheitlicher Tätigkeit und Wahrung der persönlichen Lebenschance herzustellen.
6. Der Einsatz des Strafrechts gegen SED-Unrecht verstößt nicht grundsätzlich gegen rechtsstaatliche Forderungen. Da ein Staat sich (d. h. seine Organe) nicht mehr beliebig von allen strafrechtlichen Konsequenzen seines (ihres) Tuns freistellen kann, ist das strafrechtliche Rückwirkungsverbot insoweit keine absolut unüberwindbare Schranke. Das Schuldprinzip bleibt unberührt.
7. Die Bundesrepublik Deutschland sollte den zu Art. 7 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) erklärten Vorbehalt zurückziehen.
8. Die vom Bundesverfassungsgericht häufig zur Anwendung gebrachte Argumentationsfigur der „historischen Einmaligkeit“ bedeutet keinen Ausbruch aus dem Verfassungssystem, erlaubt aber die Ausschöpfung von Handlungsspielräumen – in den allermeisten Fällen mit überzeugendem Ergebnis.
9. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts haben in dem hier zur Diskussion stehenden Bereich überwiegend Zustimmung gefunden. Die zur Verfügung stehenden Verfahrenswege haben sich als ausreichend erwiesen, alle verfassungsrechtlich klärungsbedürftigen Fragen dem Bundesverfassungsgericht zu unterbreiten. Die teilweise nicht unerhebliche